



Hinweis der Ausländerbehörde des Landkreises Oberhavel zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

Aufgrund einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden seit dem 28.01.2013 keine Bescheinigungen über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigungen) mehr ausgestellt.

Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, den bürokratischen Aufwand zu verringern. Die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten) und Angehörige der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) ändern sich dadurch nicht.

Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung nicht nötig

Hierzu möchten wir auf die so genannte „Unionsbürgerrichtlinie“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.01.2004 (Richtlinie 2004/38/EG) hinweisen. Diese Richtlinie regelt die Bedingungen für das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union; Artikel 25 bestimmt, dass die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten unter keinen Umständen vom Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung abhängig sein darf, wenn die/der EU-Bürger/in das Recht durch ein anderes Beweismittel (z. B. Arbeitsvertrag oder Belege über selbstständige Tätigkeit oder Nachweise über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung) nachweisen kann.

Bereits vor dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung war es Aufgabe der jeweiligen Behörden, bei der Bearbeitung von Anträgen selbst festzustellen, ob ein Freizügigkeitsrecht vorliegt.

Auch die Aufnahme einer Beschäftigung war und ist bei allen Unionsbürgern und Angehörigen der EWR-Staaten ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen hierfür allerdings in der Regel eine „Arbeiterlaubnis-EU“ von der Bundesagentur für Arbeit.

Ersatzloser Wegfall

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist ersatzlos entfallen.

Somit stellt die Ausländerbehörde des Landkreises Oberhavel auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht aus. Sollten Sie aufgefordert werden, ein solches Schreiben vorzulegen, so verweisen Sie bitte auf dieses Informationsblatt.

Abschließend sei noch einmal ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

**Der Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung
hat keine Auswirkungen auf Ihre Freizügigkeitsrechte.**